

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

---

*Nr. 1*

*Ausgabetag: 31.01.2024*

*50. Jahrgang*

---

## **INHALT**

**Seite**

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.) | Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz  | 2 |
| 2.) | Ankündigung von Kartierungs- und Vermessungsarbeiten für die Trassenplanung<br>Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Schermbeck Erdkabelverbindung Windader West | 3 |
| 3.) | Bekanntmachung des VHS – Zweckverbandes Wesel-Hamminkeln-Schermbeck über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 einschließlich der Entlastung des Vorstandsvorstehers    | 5 |
| 4.) | Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck für das Haushaltsjahr 2024 vom 19.12.2023  | 8 |

---

*Impressum: Herausgeber + Gestaltung:*

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,  
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: [info@schermbeck.de](mailto:info@schermbeck.de).*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.*

*Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –[www.schermbeck.de](http://www.schermbeck.de)- im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

*Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.*

*Druck: Gemeindeeigene Druckerei.*



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

### 1.) **Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Gemeinde Schermbeck als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Gemäß § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz werden Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für **Personalmanagement der Bundeswehr** zwecks Übersendung von Informationsmaterial übermittelt.

**Der Datenübermittlung kann gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprochen werden.**

2. Gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** übermittelt werden, wenn ein Familienangehöriger Mitglied dieser Religionsgesellschaft ist. Ein Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

**Der Datenübermittlung kann gemäß § 42 Abs. 3 BMG widersprochen werden.**

3. Gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen als Gruppenauskünfte übermittelt werden.

**Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.**

4. Gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz dürfen Daten aus Anlass von **Alters- und Ehejubiläen** an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk übermittelt werden.

**Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.**

5. Gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an **Adressbuchverlage** (Verzeichnis in Buchform) übermittelt werden.

**Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.**

Der **Widerspruch** ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.

Schermbeck, 23.01.2024

Der Bürgermeister

Rexforth

2.)

# ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



## Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Schermbeck

### Erdkabelverbindung Windader West

**Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,**

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

**Windader West** ist der Name der vier Netzanbindungssysteme NOR-15-1, NOR-17-1, NOR-19-1 und NOR-21-1, die Nordsee-Windstrom in unser Übertragungsnetz einspeisen werden. Für die vier Systeme werden Kabel auf hoher See, im niedersächsischen Wattenmeer sowie auf dem Festland zwischen der Nordseeküste und den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten größtenteils parallel verlegt. Der Netzverknüpfungspunkt von NOR-21-1 liegt in Wesel am Niederrhein. Der Netzverknüpfungspunkt von NOR-15-1 liegt zwischen Dorsten, Marl und Haltern im nördlichen Ruhrgebiet. NOR-17-1 und NOR-19-1 sollen in Rommerskirchen und Oberzier im Rheinland angeschlossen werden. Die vier geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme transportieren jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt, wodurch in Summe etwa der Bedarf von acht Millionen Menschen aus Offshore-Windenergie gedeckt werden kann.

Für die Erstellung der Unterlagen für das bevorstehende Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten und Vermessungsarbeiten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungs- und Vermessungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion Offshore GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

**Vermessungsarbeiten:** Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u.a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ca. 2-3 Tagen auf den jeweiligen Flurstücken abgeschlossen.

**Probeflächenermittlung/Biototypkartierung:** Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitat eignung“) und Biototypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von rund 300 m von der Trassenachse festgestellt.

**Brut- und Rastvogelkartierung:** Es werden mehrere Tag- und ggf.

auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen in der Regel bis rund 300 m (ggf. 500 m innerhalb von Schutzgebieten) beidseits des Trassenverlaufs durchgeführt.

**Horst- und Höhlenbaumkartierung:** Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgt durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

**Fledermauskartierungen:** Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst.

**Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen, Käfern:** Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen bis ca. 300 m beidseits des Trassenverlaufs die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht. Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

**FEBRUAR 2024 BIS FEBRUAR 2025**

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter\*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von stationären Erfassungsgeräten zum Nachweis von Fledermäusen, von künstlichen Verstecken für Reptilien und/oder Amphibien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. die FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG beauftragt. Kontakt: Jana Brinker, +49 234 9 53 83-31, j.brinker@fsumwelt.de

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungs-

berechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u.g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Linus Dahm  
Projektsprecher  
TELEFON: 0172 8493608  
E-MAIL: linus.dahm@amprion.net

## DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER GEMEINDE SCHERMBECK SIND VON DEN KARTIERUNGSARBEITEN BETROFFEN.

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Kartierungsarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der schwerpunktmäßig betroffenen Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite offshore.amprion.net und kann unter den oben angegebenen Kontaktdaten angefragt werden.

### Gemarkung: Altschermbeck

- Flur 001 \_\_\_\_\_
- Flur 002 \_\_\_\_\_
- Flur 003 \_\_\_\_\_
- Flur 004 \_\_\_\_\_
- Flur 013 \_\_\_\_\_
- Flur 014 \_\_\_\_\_
- Flur 015 \_\_\_\_\_
- Flur 016 \_\_\_\_\_
- Flur 017 \_\_\_\_\_
- Flur 018 \_\_\_\_\_

### Gemarkung: Bricht

- Flur 001 \_\_\_\_\_
- Flur 003 \_\_\_\_\_
- Flur 004 \_\_\_\_\_

### Gemarkung: Bricht

- Flur 005 \_\_\_\_\_
- Flur 006 \_\_\_\_\_
- Flur 007 \_\_\_\_\_
- Flur 008 \_\_\_\_\_
- Flur 012 \_\_\_\_\_

### Gemarkung: Overbeck

- Flur 006 \_\_\_\_\_

### Gemarkung: Schermbeck

- Flur 002 \_\_\_\_\_
- Flur 003 \_\_\_\_\_

3.)



**BEKANNTMACHUNG  
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES  
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

**über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022  
einschließlich der Entlastung des Vorstandsvorstehers**

**I. Jahresabschluss zum 31.12.2022 des VHS-Zweckverbandes und die Entlastung des Vorstandsvorstehers**

Aufgrund der §§ 8 (1) und 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/SGV NRW 202) - in der derzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 92 (1) und 96 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) - in der derzeit gültigen Fassung - hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel - Hamminkeln - Schermbeck am 27.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. §§ 95 und 96 GO NRW die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 1.872.668,46 €.
3. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, gem. § 96 (1) GO NRW, den Jahresüberschussbetrag 2022 wie folgt zu verwenden:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 107.952,93 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Diese würde dann einen Bestand von 508.500,73 € ausweisen.

4. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dem Vorstandsvorsteher und dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss 2022 gem. § 96 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

## Bilanz zum 31.12.2022

Volkshochschul-Zweckverband Wesel-Hamminkeln-Schermbbeck

### Aktiva

|  | 31.12.2021                 | 31.12.2022                 |
|--|----------------------------|----------------------------|
| <b><u>1. Anlagevermögen</u></b>                  | <b><u>290.399,16</u></b>   | <b><u>304.264,75</u></b>   |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände            | 0,00                       | 0,00                       |
| 1.2.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung         | 290.399,16                 | 304.264,75                 |
| <b><u>2. Umlaufvermögen</u></b>                  | <b><u>1.461.604,87</u></b> | <b><u>1.565.193,71</u></b> |
| 2.2.1 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 673.777,45                 | 808.791,77                 |
| 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen               | 11.708,28                  | 14.560,57                  |
| 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände              | 0,00                       | 0,00                       |
| 2.4 Liquide Mittel                               | 776.119,14                 | 741.841,37                 |
| <b><u>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</u></b>      | <b><u>4.840,83</u></b>     | <b><u>3.210,00</u></b>     |
| <b>Bilanzsumme:</b>                              | <b><u>1.756.844,86</u></b> | <b><u>1.872.668,46</u></b> |

### Passiva

|  | 31.12.2021                 | 31.12.2022                 |
|--|----------------------------|----------------------------|
| <b><u>1. Eigenkapital</u></b>                        | <b><u>1.074.629,43</u></b> | <b><u>1.182.582,36</u></b> |
| 1.1 Allgemeine Rücklage                              | 674.081,63                 | 674.081,63                 |
| 1.3 Ausgleichsrücklage                               | 419.054,77                 | 400.547,80                 |
| 1.4 Jahresergebnis                                   | -18.506,97                 | 107.952,93                 |
| <b><u>2. Sonderposten</u></b>                        | <b><u>0,00</u></b>         | <b><u>0,00</u></b>         |
| <b><u>3. Rückstellungen</u></b>                      | <b><u>571.888,50</u></b>   | <b><u>571.683,06</u></b>   |
| 3.1 Pensionsrückstellungen                           | 438.889,00                 | 455.195,00                 |
| 3.4 Sonstige Rückstellungen                          | 132.999,50                 | 116.488,06                 |
| <b><u>4. Verbindlichkeiten</u></b>                   | <b><u>110.172,83</u></b>   | <b><u>118.403,04</u></b>   |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 92.578,77                  | 100.490,16                 |
| 4.7 sonstige Verbindlichkeiten                       | 17.594,06                  | 17.912,88                  |
| <b><u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u></b>         | <b><u>154,10</u></b>       | <b><u>0,00</u></b>         |
| <b>Bilanzsumme:</b>                                  | <b><u>1.756.844,86</u></b> | <b><u>1.872.668,46</u></b> |

Alle Beträge sind in Euro angegeben. Die genannten Positionen entsprechen der Auflistung in § 42 Abs. 3 und 4 KomHVO NRW.

Nicht aufgeführte Positionen können nach § 42 Abs. 5 KomHVO NRW entfallen, da sie keine Werte enthalten.

## **II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022**

Der vorstehende Beschluss der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 und die Entlastung des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters wird hiermit gem. der §§ 8 (1) und 18 (1) des GkG NRW und § 96 (2) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 06.12.2023 angezeigt worden. Laut Verfügung vom 19.12.2023, AZ 20-1/15 12 35/VHS Wes, hat der Landrat Kenntnis genommen.

Wesel, den 17.01.2024

gez.  
Rainer Benien  
Verbandsvorsteher

4.)



**BEKANNTMACHUNG  
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES  
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

**Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) –  
Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck  
für das Haushaltsjahr 2024 vom 19.12.2023**

**I. Haushaltssatzung 2024**

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 27.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Ausgaben und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

|                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 2.804.650,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.874.527,00 € |

im Finanzplan mit

|  |                |
|--|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 2.804.650,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 2.310.717,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf          | 0,00 €         |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf          | 55.000,00 €    |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf         | 0,00 €         |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf         | 0,00 €         |

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

69.877,00 €

festgesetzt.

## § 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

## § 6

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

|                |                    |
|----------------|--------------------|
| für Wesel      | 583.352,00 €       |
| für Hamminkeln | 132.055,00 €       |
| für Schermbeck | <u>54.539,00 €</u> |
|                | 770.000,00 €       |

festgesetzt.

Abweichend von § 6 der Haushaltssatzung beträgt der Leistungsbeitrag der Gemeinde Schermbeck nicht 54.539,00 €, sondern 54.593,00 €.

## § 7

entfällt.

## § 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung nach § 83 der Gemeindeordnung NW (GO NW), wenn sie für den Einzelzweck 2 v. H. der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres überschreiten.

(2) Die ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplanes sind, mit Ausnahme der zahlungsunwirksamen Abschreibungen, gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen, mit Ausnahme der Abschreibungen, eingesetzt werden.

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19.12.2023 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 17.01.2024

gez.  
Rainer Benien  
Verbandsvorsteher